Kassenärztliche Vereinigung NORDRHEIN

Kontakt:

**Geschäftsstelle** KA I <u>■</u> 0211 5970 - 9986

Zulassungsausschuss @ ZA.Kammer.1.KV24@kvno.de

Düsseldorf

**Postanschrift** KA II = 0211 5970 - 9533

40182 Düsseldorf @ ZA.Kammer.2.KV24@kvno.de

#### Merkblatt

## zum Antrag auf Genehmigung der Beschäftigung eines angestellten Arztes / einer angestellten Ärztin

Diesem Antrag sind vom anzustellenden Arzt / von der anzustellenden Ärztin folgende Unterlagen beizufügen:

- Auszug aus dem Arztregister der Kassenärztlichen Vereinigung (sofern Sie nicht im Arztregister Nordrhein eingetragen sind), aus dem der Tag der Approbation, der Tag der Eintragung in das Arztregister und gegebenenfalls der Tag der Anerkennung des Rechts zum Führen einer bestimmten Facharzt-, Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnung hervorgehen müssen,
- aktueller unterschriebener und datierter Lebenslauf,
- Bescheinigungen über die seit der Eintragung in das Arztregister ausgeübten ärztlichen Tätigkeiten (Arbeitsverträge sind nicht ausreichend),
- Nachweis über das zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehende Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis unter Angabe der Arbeitszeit und des frühestmöglichen Endes des Beschäftigungsverhältnisses,
- Im Falle einer Neuanstellung die Beantragung eines Polizeilichen Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG, welches bei Antragstellung nicht älter als 3 Monate sein darf,
- Das Führungszeugnis muss zur Sitzung des Zulassungsausschusses vorliegen. Es empfiehlt sich eine frühzeitige Beantragung.

Diesem Antrag ist vom Antragsteller / von der Antragstellerin beizufügen:

- Anstellungsvertrag.
- Bei Stellung des Antrags auf Zulassung, Ermächtigung und auf Genehmigung einer Anstellung ist das Bestehen einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung durch eine Versicherungsbescheinigung nach § 113 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) gegenüber dem Zulassungsausschuss nachzuweisen (§ 95 e SGB V i. V. m. § 18 Abs. 2 Nr. 6 Ärzte-ZV). Policen oder vorläufige Deckungszusagen sind nicht ausreichend.

Stand: 11.07.2023 Seite 1 von 9

Ein Berufshaftpflichtversicherungsschutz ist ausreichend, wenn das individuelle Haftungsrisiko des Vertragsarztes versichert ist.

Die Mindestversicherungssumme beträgt für einen Vertragsarzt (ohne angestellte Ärzte) drei Millionen Euro für Personen- und Sachschäden für jeden Versicherungsfall. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Jahres verursachten Schäden dürfen nicht weiter als auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden.

Für MVZ sowie Vertragsärzte und Berufsausübungsgemeinschaften mit angestellten Ärzten muss ein Haftpflichtversicherungsschutz für die gesamte von dem Leistungserbringer ausgehende ärztliche Tätigkeit bestehen. Die Mindestversicherungssumme beträgt fünf Millionen Euro für Personen- und Sachschäden für jeden Versicherungsfall. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Jahres verursachten Schäden dürfen nicht weiter als auf den dreifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden.

Weitere wichtige Informationen und Muster zu dem Thema finden Sie unter Berufshaftpflichtversicherung | KV Nordrhein

Für das Verfahren wird gem. § 46 Abs. 1 Buchst. c Ärzte-ZV eine Gebühr von 120 Euro erhoben, die von Ihrem Honorarkonto abgebucht wird.

Wir machen schon jetzt darauf aufmerksam, dass nach erfolgter Genehmigung der Anstellung die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses gem. § 46 Abs. 2 Buchst. c Ärzte-ZV eine weitere Gebühr in Höhe von 400 Euro (200 Euro bei einem Nachbesetzungsverfahren) erhebt. Die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein hat gem. § 46 Abs. 2 Buchst. d i. V. m. § 32b Abs. 4 Ärzte-ZV weitere 400 Euro (200 Euro bei einem Nachbesetzungsverfahren) an Verwaltungsgebühr zu erheben.

Stand: 11.07.2023 Seite 2 von 9

| Kassenärztliche | Vereinigung |**\_ NORDRHEIN** 

Zulassungsausschuss

Kontakt:

**Geschäftsstelle** KA I ■ 0211 5970 - 9986

@ ZA.Kammer.1.KV24@kvno.de

Düsseldorf

**Postanschrift** KA II = 0211 5970 - 9533

40182 Düsseldorf @ ZA.Kammer.2.KV24@kvno.de

### Bescheinigung zur Beantragung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG

Hiermit bescheinigt die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein, Körperschaft des öffentlichen Rechts, dass die Vorlage des Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG für Zulassungsverfahren zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung gemäß § 18 Ärzte-ZV erforderlich ist.

Wir bitten entsprechend um Übersendung an:

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein Geschäftsstelle Zulassungsausschuss Tersteegenstr. 9

40474 Düsseldorf

Stand: 11.07.2023 Seite 3 von 9

# Antrag auf Genehmigung der Beschäftigung eines angestellten Arztes / einer angestellten Ärztin

#### 1.Antragsteller / Antragstellerin:

1.1 Anstellung in einer Einzelpra	xis:
Titel, Vorname, Name:	
Facharzt / Fachärztin für:	
BSNR:	
<u>oder</u>	
1.2 Anstellung in einer Berufsau	sübungsgemeinschaft:
Name der BAG:	
BSNR:	
	Hauptsitz:
Straße:	
PLZ / Ort:	
2. angestellter Arzt / angestellte	<u>Ärztin:</u>
Titel:	
Vorname, Name:	
Facharzt / Fachärztin für:	
	Privatanschrift:
Straße:	
PLZ / Ort:	
Telefon / Fax:	
Beginn der Tätigkeit:	.Quartal 20
Tätigkeitsumfang:	Stunden pro Woche

Stand: 11.07.2023 Seite 4 von 9

3. Nur für Fachärzte / Fachärztin	<u>inen fur Innere Medizin:</u>		
Ich beantrage die Anstellung für die:	<ul><li>□ hausärztliche Versorgung</li><li>□ fachärztliche Versorgung</li></ul>		
4. Bisherige vertragsärztliche Tä	<u>itigkeit</u>		
War der/die anzustellende Arzt/Ärztin bereits vertragsärztlich (Zulassung, Anstellung, Ermächtigung) tätig?			
□ nein			
□ ja, im Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung:			
5. Anstellungsort:  ☐ Die Anstellung soll an o.g. Ha			
<ul> <li>□ Nur bei überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaften (üBAG)</li> <li>Die Anstellung soll am Vertragsarztsitz eines Partners der üBAG erfolgen:</li> </ul>			
Standort:			
<ul> <li>□ Die Anstellung soll ausschließlich in einer Zweigpraxis erfolgen (Die Zweigpraxisgenehmigung ist bei der Kassenärztlichen Vereinigung zu beantragen)</li> </ul>			
□ Die Anstellung soll zusätzlich zum vorgenannten Ort und in einer Zweigpraxis erfolgen Die Aufteilung der Anstellung <u>im gleichen Planungsbereich</u> durch den Zulassungsausschuss ist nur notwendig, wenn die Tätigkeit <u>nicht</u> überwiegend am Hauptsitz ausgeführt wird. (Die Zweigpraxisgenehmigung ist bei der Kassenärztlichen Vereinigung zu beantragen)			
Bei Anstellung in der Zweigpraxi	S:		
Aufteilung:	Stunden pro Woche in der Praxis des anstellenden Arztes		
	Stunden pro Woche in der Zweigpraxis		
;	Zweigpraxisanschrift:		
Straße:			
PLZ / Ort:			

Stand: 11.07.2023 Seite **5** von **9** 

### Es wird der Versorgungsauftrag eines anderen Arztes / einer anderen Ärztin im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens von: \_\_\_\_\_ mit der Chiffre-Nr.: übernommen. 7. Bei Bewerbung auf einen Sitz im offenen Planungsbereich: Es wird ein freier Sitz in dem offenen Planungsbereich übernommen. 8. Weitere Vorhaben Sind mit der beantragten Anstellung ggf. noch weitere Vorhaben verbunden, die für den Gesamtsachverhalt relevant sind? Was ist Ihr Ziel? (z. B. weitere Anträge an den Zulassungsausschuss, die im Zusammenhang mit der Anstellung stehen, wie etwa Antrag auf Zulassung, Verlegung des Vertragsarztsitzes Umwandlung der Anstellung in eine Zulassung) $\Box$ nein ja

6. Bei Bewerbung auf eine Ausschreibung:

welche?

Wir weisen darauf hin, dass ein gesonderter Antrag bezüglich des weiteren Vorhabens einzureichen ist.

Stand: 11.07.2023 Seite 6 von 9

#### 9. Hinweise:

- 9.1 Die Genehmigung wird auf der Basis des dem Zulassungsausschuss vorzulegenden Anstellungsvertrages beantragt. Wir versichern, dass weitere Vereinbarungen, die dem entgegenstehen, nicht getroffen wurden bzw. werden.
- 9.2 Gilt nur bei Verzicht auf die Zulassung zugunsten einer Anstellung gem. § 103 Abs. 4a und 4b SGB V:

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts muss zum Zeitpunkt des Verzichtes die Absicht bestehen, dass der verzichtende Arzt **mindestens drei Jahre** als angestellter Arzt in der Praxis/dem MVZ tätig wird. Eine vollzeitige Anstellung im Umfang eines Anrechnungsfaktors von 1,0 kann jahresweise jeweils um den Faktor von 0,25 reduziert werden. Scheidet der angestellte Arzt vor Ablauf der Dreijahresfrist in höherem Umfang oder vollständig aus, kann dies zum Verlust des Nachbesetzungsrechtes führen.

Hiermit stellen wir den Antrag auf Anstellung	
anstellender Arzt	anzustellender Arzt
Name:	Name:
Datum, Unterschrift	Datum, Unterschrift
ggf. BAG Partner	ggf. BAG Partner
Name:	Name:
Datum, Unterschrift	Datum, Unterschrift

Hinweis: Sollten Sie in einer BAG tätig sein, so sind hier neben Ihrer Unterschrift und der Unterschrift des anzustellenden Arztes/der anzustellenden Ärztin die Unterschriften aller BAG Partner notwendig.

Stand: 11.07.2023 Seite 7 von 9

# 10. Erklärung zu einem Dienst- / Beschäftigungsverhältnis

Hiermit erkläre ich, dass ich zur Zeit in einem Dienst- / keinem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehe.

Das Beschäftigungsverhältnis kann frühestens am ......beendet werden.

Das Beschäftigungsverhältnis ist mit Wirkung vom ......gekündigt / beendet worden.

Das bestehende Beschäftigungsverhältnis wird mit Wirkung zum .......auf einen Umfang von ..... Stunden reduziert bzw. im bestehenden Umfang beibehalten.

Nachweis über das bestehende Beschäftigungsverhältnis beifügen.

Name:

Unterschrift: (anzustellender Arzt)

Stand: 11.07.2023 Seite 8 von 9

#### 11. Erklärung über das Nichtvorliegen von Suchterkrankungen

Ich erkläre hiermit an Eides statt, dass ich nicht drogen- oder alkoholabhängig bin oder innerhalb der letzten fünf Jahre gewesen bin. Ich habe mich innerhalb der letzten fünf Jahre keiner Entziehungskur wegen Drogen- oder Alkoholabhängigkeit unterziehen müssen. Gesetzliche Hinderungsgründe stehen der Ausübung des ärztlichen Berufs nicht entgegen.

	Name:
Datum:	Unterschrift: (anzustellender Arzt)

### **Hinweis:**

Sollten im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung genehmigungspflichtige Leistungen erbracht und abgerechnet werden, ist eine entsprechende Genehmigung zu beantragen. Das bedeutet konkret, dass eine Facharztqualifikation bzw. die Qualifikation als psychologischer Psychotherapeut in der vertragsärztlichen Versorgung für viele Bereiche zwar notwendig, aber nicht ausreichend ist.

So müssen neben der fachlichen Befähigung des Arztes, psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten gegebenenfalls die Vorgaben zu apparativ-technischen und räumlichen Anforderungen entsprechend der Qualitätssicherungsvereinbarungen sowie -Richtlinien geprüft werden.

In jedem Falle dürfen genehmigungspflichtige Leistungen in der vertragsärztlichen Versorgung erst abgerechnet werden, wenn die schriftliche Genehmigung durch die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein erteilt wurde. Dies gilt auch für die Abrechnung von psychotherapeutischen Leistungen.

Welche Leistungen einer Genehmigungspflicht unterliegen, entnehmen Sie bitte der Auflistung auf der Homepage der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein unter folgendem Link:

www.kvno.de/genehmigungen

Stand: 11.07.2023 Seite 9 von 9